

Amtliche
Mitteilungen
der
Universität
Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 652

Datum: 11.11.2008

Brandschutzordnung der Universität Hohenheim

Brandschutzordnung gem. DIN 14096

Stand 11.11.2008

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 652/08

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim
70593 Stuttgart

Redaktion: Universitätsverwaltung, Arbeitssicherheit

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

ARBEITSSICHERHEIT

-028-



Brandschutzordnung der Universität Hohenheim

Brandschutzordnung gemäß DIN 14096, Stand 11.11.2008

Vorbemerkung

Alle Mitarbeiter der Universität Hohenheim sind verpflichtet, an einer wirkungsvollen Brandverhütung mitzuwirken. Des Weiteren haben sie an ihren Arbeitsplätzen gefährliche Handlungen zu unterlassen, die zu einem Brand führen könnten, bzw. alle Vorkehrungen zu treffen, die das Entstehen eines Brandes nach möglichem Ermessen ausschließen.

Der Brandschutz hat dabei die Aufgabe

- die Entstehung und Ausbreitung von Bränden zu verhindern,
- Brände schon möglichst im Entstehen zu erkennen und zu bekämpfen sowie
- Gefahren für Menschen, Tiere und Sachwerte abzuwenden.

Diese Brandschutzordnung ist für die Universität Hohenheim sowie ihre Außenstellen verbindlich. Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten können Anpassungen vorgenommen werden.

Für die Einhaltung der Brandschutzordnung sind die Institutsleiter sowie die Leiter von Einrichtungen und Abteilungen der Universität verantwortlich. Über die im betreffenden Bereich in Frage kommenden Punkte hat eine Belehrung aller Beschäftigten, einschließlich Studenten, mindestens einmal jährlich stattzufinden.

Darüber hinaus sind die gesetzlichen, behördlichen und versicherungsrechtlichen Brandschutzvorschriften zu beachten. Informationen dazu können bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit, eingeholt werden.

Es ist sicherzustellen, dass Mitarbeiter von Fremdfirmen auf die Einhaltung der Brandschutzordnung verpflichtet werden.

Teil A

Der Teil A der Brandschutzordnung enthält alle wichtigen Kurzinformationen, die für die Verhaltensregeln im Brandfall von Bedeutung sind (siehe S. 17).

Verhalten im Brandfall

Bei Brandgeruch, Brandrauch, Flammen oder Brandverdacht:

Ruhe bewahren
Brand sofort melden

Feuerwehr 0-112 mit Handy 112 

Geben Sie bei Brandmeldung an:

Wer meldet?
Wo brennt es?
Was brennt?
Wie groß ist der Brandherd?
Wie viele Verletzte?
Warten auf Rückfragen!
Störmeldestelle verständigen! 2044

In Sicherheit bringen:

Gefährdete Personen warnen
Hilflose Personen mitnehmen
Türen und Fenster schließen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
Aufzug nicht benutzen
Anweisungen beachten

Sammelplatz aufsuchen 

Löschversuch unternehmen soweit ohne Eigengefährdung möglich

Nächster Feuerlöscher 
→ in Fluren und Laboratorien
→ Beschilderungen beachten

Bei Explosion, Freisetzung gefährlicher Stoffe, Bombendrohungen, Geiselnahme

1. Notruf: 0-110 tätigen
2. Störmeldestelle: 22044 informieren

Alarmplan

Alarmierung im Brandfall

 **Feuerwehr** Tel. 0-112

oder

 **Handfeuermelder betätigen**

Notrufe

 **Notarzt** Tel. 0-112

 **Betriebsarzt** Tel 229 76

Not- und Unfallärzte entnehmen Sie bitte aus der Liste
NOT- UND UNFALLÄRZTE

Störmeldestelle Tel. 22044
Sicherheitsfachkraft Tel. 22975

Dieser Teil der Brandschutzordnung ist in allen Instituten und Einrichtungen sowie an allen markanten Punkten (z.B. Aufzügen, zentralen Aushängen ...), die auch von Gästen und sonstigen Personen eingesehen werden können, in ausreichender Anzahl auszuhängen. Brandschutzordnungen und Alarmpläne aus früheren Jahren sind zu entfernen.

Der Teil A umfasst zwei Einzelteile:

„Verhalten im Brandfall“, rot eingerahmt und
„Alarmplan“, grün eingerahmt.

Innerhalb der Institute und an den angesprochenen markanten Punkten sind grundsätzlich beide Teile anzubringen. Dabei ist darauf zu achten, dass linksseitig der Teil „Verhalten im Brandfall“ und rechtsseitig der Teil „Alarmplan“ angeordnet ist (siehe oben).

Teil B

a) Brandschutzordnung

Teil A Aushang der Brandschutzordnung (Teil A). Er beinhaltet Kurzinformationen für alle in einer baulichen Anlage befindlichen Personen (siehe Seite 3).

b) Brandverhütung

1. Rauchen

Rauchverbote sind grundsätzlich einzuhalten. Das gilt auch sinngemäß für die Benutzung von offenem Feuer und Licht.



Papierkörbe und Abfallbehälter dürfen nicht als Aschenbecher benutzt werden.

Aschenbecher dürfen nicht in Papierkörbe entleert werden.
Seit Oktober 2005 gilt flächendeckendes Rauchverbot für alle Gebäude der Universität Hohenheim, siehe auch Rundschreiben der Verwaltung 10/2005.

2. Feuer und offenes Licht

Mit Feuer und offenem Licht ist grundsätzlich vorsichtig umzugehen.



In Bereichen, die so gekennzeichnet sind, ist offenes Feuer und Licht verboten. Das gilt sinngemäß auch für das Rauchen.

3. Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten

Schweiß-, Schneid- und Lötarbeiten sowie Schleif- und Aufheizarbeiten dürfen nur von solchen Personen durchgeführt werden, die mit diesen Arbeiten vertraut und beauftragt sind. Heißarbeiten sind nur mit einem Erlaubnisschein (siehe Anhang 2) zulässig.

Fremdfirmen sind bereits bei der Auftragserteilung darüber in Kenntnis zu setzen.

4. Explosionsgefahren



Lösungsmittellager, Chemikalienlager und -ausgaben, Lager für Papier, Holz, Textilien, Druckgase, brennbare Flüssigkeiten (insbesondere Treibstoffe, Heizöle), Lager für andere brennbare Objekte (z. B. unbenutzte Möbelteile, archivierte Akten) sowie Räume, in denen Staubablagerungen vermutet werden, zählen zu den brand- und explosionsgefährdeten Räumen.

Rauchen, Feuer oder offenes Licht sind in diesen Räumen verboten.

Das Abfüllen, Umfüllen usw. von brennbaren Flüssigkeiten, ist nur in explosionsgeschützten Räumen gestattet. Dabei ist auf eine vorschriftsmäßige Erdung der Behälter zu achten. Feuer und offenes Licht sind verboten. In brand- und explosionsgeschützten Räumen ist darauf zu achten, dass sämtliche technischen Hilfsmittel, insbesondere elektrische Geräte und Betriebsmittel, nur in explosionsgeschützter Ausführung benutzt werden dürfen. Ein Explosionsschutzdokument gemäß § 6 der Betriebssicherheitsverordnung zu erstellen, s. auch Rundschreiben der Verwaltung 30/2005.



Leere Behälter von brennbaren Flüssigkeiten sowie leere Gasflaschen (brennbare Gase) sind stets geschlossen zu halten (hochentzündliche Konzentrationen).

Behälter sowie Gasflaschen sind gegen eventuelles Umstürzen zu sichern. Der Umgang mit offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen sind in diesem Zusammenhang strengstens untersagt.

Die Lagerung von Flüssiggasen, z. B. Propan oder Butan, ist in Räumen unter Erdgleiche verboten.

Explosionengeschützte Räume oder Gasflaschenlager sind gemäß gültiger Vorschriften dauerhaft bzw. feuerbeständig zu kennzeichnen.

5. Brennbare Abfälle

Leicht entflammbare Abfälle sind in regelmäßigen Zeitabständen aus den Arbeitsräumen zu entfernen. Sie sind im Freien mit sicherem Abstand oder in brandschutztechnisch abgetrennten Räumen zu lagern.

Die Zwischenlagerung in Fluren und Treppenträumen ist verboten.

Ölige, fettige oder mit brennbaren Flüssigkeiten getränkte Putzwolle, Lappen und dergleichen dürfen nur in nichtbrennbaren Behältern mit dicht schließenden Deckeln aufbewahrt werden (Selbstentzündungsgefahr). Zum Sammeln gebrauchter Putzmaterialien sind beispielsweise möglich:

- selbstschließende Putzwolle-Kästen,
- selbstschließende Fassdeckel, Fassdeckel mit Pendeldach oder
- Werkbank-Sammelbehälter

Abfälle, die noch Glut enthalten können, sowie Zigarettenasche sind getrennt von anderen brennbaren Abfällen in geschlossenen Aschebehältern aufzubewahren. Es ist sicherzustellen, dass dies auch beim Einsammeln der Asche durch Reinigungsdienste eingehalten wird.

Staub ist entsprechend der Notwendigkeit des Brandschutzes aus den Anlagen und Arbeitsräumen zu entfernen.

Ölige Metallspäne sind bei Arbeitsende aus den Maschinen zu entfernen und in feuerfesten Behältern mit selbstschließenden Deckeln aufzubewahren.

Der Einsatz von Sägemehl als Ölbindemittel ist nicht gestattet. Gebrauchte Bindemittel sind sofort aus dem Gebäude zu entfernen und in geschlossenen, nichtbrennbaren Behältern getrennt von anderen Stoffen zu lagern.

Für Holzwerkstätten gilt:

Die Späneabsaugung ist nach Betriebsvorschrift zu bedienen. Restholz ist mehrmals täglich und nach Dienstschluss in die dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Sägestaub ist bei Arbeitsende aus den Anlagen und Arbeitsräumen zu entfernen.

6. Elektrische Geräte und Anlagen

Elektrische Anlagen sind nach den anerkannten Regeln der Elektrotechnik (VDE) nur von Fachkräften oder unterwiesenen Personen zu errichten und zu betreiben.

Mängel an Elektrogeräten, elektrischen Anlagen und Einrichtungen müssen sofort den für diese Anlagen zuständigen Betriebsdiensten gemeldet werden. Bei Gefährdung sind diese Geräte, Anlagen oder Einrichtungen bis zur Reparatur außer Betrieb zu setzen.

Elektrische Geräte, wie Heizgeräte, Lüfter, Kaffeemaschinen dürfen nur mit Genehmigung der Vorgesetzten betrieben werden. Sie müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen und nach der Bedienungsanleitung des Herstellers betrieben werden. Die Benutzung von elektrischen Tauchsiedern ist verboten. Kaffeemaschinen dürfen nur auf einer nicht-brennbaren Unterlage, fern von brennbaren Gegenständen (z. B. Gardinen) betrieben werden. Nach Betriebsschluss ist der Netzstecker zu ziehen.

Elektrische Geräte sind nach der Unfallverhütungsvorschrift „elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (GUV- V A3) zu betreiben und zu prüfen. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Prüfungen obliegt den Instituten und Einrichtungen. Dementsprechend werden von der Fachkraft für Arbeitssicherheit Mitarbeiter in der Handhabung und Prüfung jährlich unterwiesen.

In Arbeitsräumen, die längere Zeit unbeaufsichtigt sind, sollten die Elektrogeräte ausgeschaltet werden. Am Ende der täglichen Arbeitszeit sind elektrische Geräte auszuschalten. Ausgenommen sind Dauerversuche, Geräte, Einrichtungen, Maschinen, die besonders gekennzeichnet und für den Dauerbetrieb geeignet sind. Kopierer und Büromaschinen, wie Personalcomputer sind nach Arbeitsende abzuschalten.

Geräte, die unbeaufsichtigt betrieben werden, dürfen im Fehlerfall keine Brandgefahr darstellen, z. B. bei einem Drucker oder Faxgerät durch Papierstau. Die Angaben der Hersteller über unbeaufsichtigten Dauerbetrieb sind zu beachten. Fehlen solche Angaben, sind diese Geräte nicht für den Dauerbetrieb zugelassen.

Verteiler- und Schaltkästen müssen ständig freigehalten werden. Der Abstand von brennbaren Materialien zu Beleuchtungskörpern und Elektrowärmegeräten muss mindestens 0,50 m betragen. Der Abstand von Wärmestrahlungsquellen zu brennbaren Materialien müssen mindestens 1,0 m betragen.

7. Gasbetriebene Geräte

Gasbetriebene Geräte dürfen nur von eingewiesenem bzw. unterrichtetem Personal betrieben werden. Es dürfen nur Geräte mit einer Gasmangelsicherung verwendet werden. Die entsprechenden Bedienungsvorschriften des Herstellers sind zu beachten und einzuhalten.

Nach dem Gebrauch oder nach Arbeitsende ist sicherzustellen, dass die Gaszufuhr unterbrochen ist. Ausgenommen sind Geräte, die für Dauerversuche betrieben werden. Diese Geräte müssen besonders gekennzeichnet und für den Dauerbetrieb geeignet sein.

Für den unbeaufsichtigten Betrieb (Dauerversuche) mit gasbetriebenen Geräten ist eine automatische Gaskonzentrationsmessung (Gasdedektoren) mit automatischer Gasabschaltung im Fehlerfall vorgeschrieben.

8. Zündquellen

In Bereichen, in denen mit brennbaren Flüssigkeiten bzw. brennbaren Gasen gearbeitet wird, sind Zündquellen fernzuhalten. Das gilt insbesondere auch für Lagerstätten und für Bereiche mit hohen „Staubkonzentrationen“. Nachstehend aufgeführte Zündquellen können in betrieblichen Bereichen auftreten:

- **offene Flammen**, Streichholz- oder Feuerzeugflammen, Feuerungsanlagen, Lötlampen, Schweiß- und Schneidflammen, Explosionen, Defekte an Verbrennungsmotoren;
- **heiße Oberflächen**, Wände von Heizkesseln, LötKolben, Backenbremsen, heißlaufende Teile von Maschinen, glimmender Tabak, glühende Metallteile, heiße Rohrleitungen, ausströmende heiße Gase;
- **elektrische Anlagen**, Wackelkontakte, überlastete Leitungen, defekte Steuerungen, Abreißfunken an Schaltern, Glühlampen, Bürstenfeuer an elektrischen Motoren z. B. Bohrmaschinen;
- **elektrostatische Entladungen**, Fließ- oder Strömungsvorgänge an nicht geerdeten Anlagenteilen oder Behältern, ungeeignete Einrichtungsgegenstände, ungeeignete Kleidung;
- **Reib- oder Schlagfunken**, Schleifarbeiten, Polieren, Hammerschlag;
- **Blitzschlag**, Einschlag des Blitzes (defekter Blitzschutz) oder durch Blitzschlag hervorgerufene Überspannung in Leitungen oder Anlagen;
- **exotherm reagierende Stoffe**, Zersetzung von Calciumkarbid, Reaktion von Calciumoxid mit Wasser; Natrium mit Wasser....
- **Selbstentzündungen**, durch chemisch oder chemisch/biologische Vorgänge hervorgerufene Wärmebildung oder durch Stoffe, die sich aufgrund ihrer niedrigen Zündtemperatur schon bei Normaltemperatur entzünden (weißer Phosphor), bakterielle Entzündung (Heuentzündung).

c) Brand- und Rauchausbreitung

1. Feuerschutzabschlüsse Das Verkeilen, Festhalten und dergleichen von Feuerschutzabschlüssen (selbstschließende Brandschutztüren oder Brandschutztore sowie selbstschließende Klappen) ist verboten.

2. Rauchabschlüsse Im Bereich der durch Feuerschutzabschlüsse geschützten Öffnungen dürfen keine Gegenstände abgestellt werden, die das sichere Schließen im Brandfall behindern können.

Für Rauchabschlüsse (verhindern das schnelle Verrauchen von Fluchtwegen im Brandfall) gilt ebenfalls das Verbot, den selbstschließenden Mechanismus durch Verkeilen, Festhalten oder durch abgestellte Gegenstände außer Kraft zu setzen.

Führen Kabel, Rohrleitungen o. Ä. durch Brand- bzw. Komplextrennwände, so sind diese Öffnungen gemäß der Feuerwiderstandsklasse mit bauaufsichtlich zugelassenen Systemen wieder zu verschließen.

3. Anhäufung brennbarer Stoffe

Die Bestimmungen über das Lagern brennbarer Stoffe sind einzuhalten, z. B.:

- Betriebssicherheitsverordnung (Anhänge 3 und 4) ,
- Explosionsschutz-Regeln (EX-RL GUV-R104) Regeln für das Vermeiden der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre,
- Regel für Laboratorien (GUV-R120),
- Unfallverhütungsvorschrift „Schweißen und Schneiden“ (GUV-V D1),
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO).

Brennbare Flüssigkeiten sind in den dafür zugelassenen Behältern aufzubewahren.

Die Mengen brennbarer Stoffe am Arbeitsplatz sind auf das für den Arbeitsvorgang erforderliche Minimum zu begrenzen (Tagesbedarf).

Der Wochenvorrat ist in einem dafür zugelassenen Sicherheitsschrank vorzuhalten, der an die Abluft angeschlossen und geerdet ist.

Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ist nicht zulässig:

- in Durchgängen und Durchfahrten
- in Treppenhäusern
- in allgemein zugänglichen Fluren
- auf Dächern

Größere Vorräte müssen in eigens dafür errichteten Räumen, die feuerbeständig abgetrennt und belüftet sind, gelagert werden.

4. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)

Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) sollen im Brandfall den Rauch und die Wärme abführen. Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Rettungs- und Angriffswege rauchfrei und damit benutzbar zu halten, die Brandbekämpfung durch Schaffung einer rauchfreien Schicht zu erleichtern,
- den flash-over (Feuersprung) und damit den Vollbrand zu verzögern bzw. zu vermeiden,
- Brandfolgeschäden durch Brandgase und thermischer Zersetzungsprodukte herabzusetzen und
- die Brandbeanspruchung der Bauteile zu vermeiden.

Die Auslöseeinrichtungen sind stets frei zu halten. **Achtung:** Die Auslösung von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA) löst keinen Feueralarm aus!

d) Flucht- und Rettungswege

1. Freihaltung

Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten bzw. nicht einzuengen. Flucht- und Rettungswege dürfen nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen bzw. Materialien benutzt werden. Das trifft insbesondere auch auf die Treppenhäuser zu.

Das Aufstellen von Kopiergeräten in Flucht- und Rettungswegen ist grundsätzlich untersagt. In Ausnahmefällen kann einer Aufstellung entsprochen werden, wenn nach Antragstellung und anschließender Besichtigung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit dieses schriftlich befürwortet wurde.

Zusätzliche Brandlasten zu den bereits durch Gebäudeinstallationen vorhandenen sind in Flucht- und Rettungswegen verboten.

2. Kennzeichnung

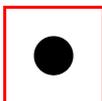
Flucht- und Rettungswege müssen gut sichtbar und eindeutig gekennzeichnet sein. Mängel sind die Fachkraft für Arbeitssicherheit anzuzeigen.



e) Melde- und Löscheinrichtung

1. Brandmelder/ Telefon

Im Teil A der Brandschutzordnung wird unterschieden zwischen Gebäuden mit oder ohne Brandmeldeanlage. Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt dadurch auf unterschiedlicher Art und Weise (siehe unter g: „Brand melden“)



Symbol für den Brandmelder (Druckknopfmelder)

Die telefonische Alarmierung der Feuerwehr kann nur mit amtsberechtigten Telefonapparaten durchgeführt werden. Diese Telefone sind mit nachstehendem Symbol zu kennzeichnen. Diese Symbole sind bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit zu beziehen bzw. können dort angefordert werden.



Symbol für Notruftelefone,
Die Amtsholung erfolgt durch Vorwählen der „0“

Für Telefonapparate ohne Amtsberechtigung gelten für den Bereich Hohenheim folgende Notrufnummern :

Während der Dienstzeit : 22044 Störmeldestelle
22975

Außerhalb der Dienstzeit : 22044

Die Brandmeldung erfolgt wie unter g) beschrieben.

2. Wandhydranten

Wandhydranten werden unterschieden in Hydranten mit Faltschläuchen und Hydranten mit formstabilen Schläuchen.



1. Wandhydranten mit Faltschläuchen bzw. Hydranten mit trockener Steigleitung:

- Diese Wandhydranten werden ausschließlich von den Einsatzkräften der Feuerwehr bedient. Ausgenommen sind Personen, die eine spezielle Ausbildung im Umgang mit Hydranten nachweisen können (z. B. Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr).

2. Wandhydranten mit formstabilen Schläuchen:

- Diese Wandhydranten können von allen Personen zum Löscheinsatz bedient und benutzt werden.

Jede Zweckentfremdung der Wandhydranten oder deren Teile, wie Schlauch oder Strahlrohr, ist verboten.

Das Entsorgen von Abfällen in Hydrantenkästen ist verboten.
Der Zugang zu den Wandhydranten muss jederzeit möglich sein.

3. Feuerlöscher



Feuerlöscher sind gemäß ihrer Bedienungsanleitung zu benutzen.
Im Wesentlichen sind drei Bedienungsschritte zu befolgen:

1. Feuerlöscher aus der Halterung nach oben entnehmen und am Brandort entsichern (gelbe Sicherungslasche, Metallstift).
2. Roten Schlagknopf kräftig einschlagen.
3. Löschschauch (meistens mit Löschpistole) in die Hand nehmen, Feuerlöscher auslösen (mit Löschpistole oder mit Einhandhebel) und das Feuer von unten beginnend ablöschen.

Feuerlöscher sind gut sichtbar zu montieren und zu kennzeichnen.
Feuerlöscher dürfen nicht verstellt werden.

Es ist verboten, Feuerlöscher mit Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen zu behängen oder anderweitig unkenntlich zu machen.

Nach jeder Benutzung bzw. Betätigung eines Feuerlöschers ist die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu informieren.

4. Löschdecken



Löschdecken dienen zum Ersticken von Flammen und sind vorzugsweise in Laboratorien für Kleinbrände einzusetzen. Des Weiteren sind sie zum Abdecken von brennbaren Materialien geeignet, die nicht entfernt werden können (z. B. bei Schweißarbeiten).

Das Ablöschen brennender Kleidung ist nur von ausgebildeten und geübten Personen und mit mindestens einem zweiten Löschhelfer mittels Löschdecke auszuüben.

5. Löschbrause



Löschbrausen dienen ebenfalls zum Ablöschen brennender Kleidung und gelten als Selbsthilfeeinrichtung.

Löschbrausen sind oberhalb der Türen in bestimmten Laboratorien installiert. Ihre Bedienung erfolgt durch Herunterziehen des abgesetzten Hebels.

Jeder Missbrauch sowie jede andere Nutzung der Löschbrausen ist verboten.

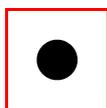
f) Verhalten im Brandfall

1. Panik

Panik ist unter allen Umständen zu verhindern. Ruhe bewahren! Nur durch besonnenes Handeln können Gefahren richtig eingeschätzt und Hilfs- oder Selbsthilfemaßnahmen richtig eingeleitet oder koordiniert werden.

g) Brand melden

1. Gebäude mit einer Brandmeldeanlage



Bei Ausbruch eines Brandes ist die Feuerwehr zu alarmieren!!!

In Gebäuden mit einer Brandmeldeanlage ist der Handmelder (Druckknopfmelder) zu benutzen! Dieser befindet sich immer im Bereich der Treppenhäuser, in Fluren oder vor den Ausgängen (Fluchtweg).

Durch die Auslösung des Feueralarms mittels Handmelder wird die Feuerwehr alarmiert. Im Biologiegebäude wird zusätzlich eine akustische Warnung ausgelöst.

Um der Feuerwehr zusätzliche Informationen zu übermitteln, kann anschließend, wenn es die Situation erlaubt, die Notrufnummer **0-112** benutzt werden. Wichtige Informationen könnten sein, ob Personen in Gefahr sind, was brennt (Gefahrstoffe, Gasflaschen, umweltgefährdende Stoffe), welches Stockwerk betroffen ist usw.

2. Gebäude ohne Brandmeldeanlage



0-112

Bei Ausbruch eines Brandes ist die Feuerwehr zu alarmieren!!!

In Gebäuden ohne Brandmeldeanlage ist die Feuerwehr über das Telefon (Notruftelefon mit Amtsberechtigung) mit der bekannten Notrufnummer zu alarmieren (Kennzeichnung der Notruftelefone, siehe: e 1).

Auch hier gilt: Ruhe bewahren! Ruhig und deutlich melden:

- **Wo brennt es?**
- **Was brennt?**
- **Sind Menschen in Gefahr?**
- **Wer meldet?**

Grundsätzlich gilt, wer meldet, sollte nach Möglichkeit die Einweisung der Feuerwehr übernehmen oder eine Person dazu bestimmen.

Für Telefonapparate **ohne** Amtsberechtigung gelten für den Bereich Hohenheim folgende Notrufnummern:

Während der Dienstzeit: 22044 Störmeldestelle
22975
Außerhalb der Dienstzeit: 22044

Alarmierung wie folgt:

- **Die Aufforderung aussprechen, dass die Feuerwehr zu alarmieren ist!**
- **In welchem Gebäude es brennt, bitte Straßennamen angeben!**
- **Was brennt?**
- **Sind Menschen in Gefahr?**
- **Die Daten nochmals bestätigen lassen!**

h) Alarmsignale und Anweisungen beachten

- 1. Alarmsignale** Bei Auslösung eines Feueralarms in Gebäuden mit Brandmeldeanlage ertönt ein für Feueralarme typischer Alarmton (in der Regel auf- und abschwellend).
Daraufhin hat **jede/r** das Gebäude zu verlassen.
In Gebäuden ohne Brandmeldeanlage erfolgt im Brandfall keine akustische Alarmierung. Hier muss versucht werden, alle anwesenden Personen zu verständigen und sie zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.
Eine akustische Entwarnung kann derzeit aus technischen Gründen in den meisten Gebäuden nicht erfolgen.
Die Aufhebung des Feueralarms kann nur vom Einsatzleiter der Feuerwehr erfolgen.
- 2. Anweisungen** Beim Eintreffen der Feuerwehr sind deren Anweisungen zu befolgen. Die verantwortlichen Personen aus den Instituten oder Einrichtungen (Brandschutzhelfer) sind aufgefordert, der Feuerwehr über den Stand der Evakuierung des Gebäudes oder aus den einzelnen Bereichen zu berichten, ggf. können Informationen über das Schadensereignis weitergegeben werden.

i) In Sicherheit bringen

- 1. Gefahrenbereich verlassen** Bei Auslösung eines Alarms hat grundsätzlich jeder den Gefahrenbereich, d. h. das entsprechende Gebäude, zu verlassen.
- 2. Personenmitnahme** Verletzte oder behinderte Personen sind mitzunehmen bzw. aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Falls möglich, ist weitere Hilfe hinzuzuziehen. Erste Hilfe leisten!
- 3. Verhalten bei versperrten Fluchtwegen** Sind Fluchtwege versperrt, z. B. durch starke Verrauchung, zweiten Fluchtweg benutzen (Fenster, Fluchtbalkon). Wenn dies nicht möglich ist, Türen abdichten (wenn möglich mit nassen Tüchern, Stoffen u. ä.), und am Fenster durch Winken und Rufen auf sich aufmerksam machen.
- 4. Fluchtwege** Stets das Gebäude auf den ausgeschilderten Fluchtwegen verlassen. Treten Verrauchungen auf, muss man sich in Bodennähe entlang bewegen, da hier Sauerstoff und bessere Sicht vorhanden sind. Atemgifte können durch Taschentücher oder Ähnliches, wenn sie vor Mund und Nase gehalten werden, reduziert werden.

5. Sammelplätze Nach dem Verlassen des Gebäudes haben sich alle Personen auf ihren aus- und zugewiesenen Sammelplätzen schnellstmöglich einzufinden. Auf Weisungen der Feuerwehr oder der Verantwortlichen aus den Instituten oder Einrichtungen ist zu achten (Aushang in jedem Gebäude „Verhalten im Brandfall“ beachten).

6. Aufzüge **Im Brandfall ist das Benutzen der Aufzüge verboten.**
Erstickungsgefahr!

An der Universität sind derzeit keine Sicherheitsschaltungen für Aufzüge installiert, die den Aufzug nur in rauchfreie Stockwerke fahren lässt, wenn während der Fahrt ein Feueralarm ausgelöst wird. Daraus ergibt sich, dass sich Personen die sich im Aufzug befinden, beim nächsten Halt sofort aussteigen und das Gebäude über die Treppenhäuser verlassen müssen.

j) Löschversuche unternehmen

1. Durchführung eines Löschversuchs

1. Grundsatz: Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!
2. Grundsatz: Sich selbst nie in Gefahr bringen!

Wenn möglich:

- Elektrische Geräte abschalten,
- Gashähne schließen,
- Fenster und Türen schließen,
- Lüftungsanlagen abschalten.

Feuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb nehmen.

Vorsicht beim Öffnen geschlossener Türen:

1. Temperatur an der Tür fühlen. Ist die Temperatur sehr hoch, keinen Löschversuch unternehmen.
2. Tür vorsichtig einen Spalt öffnen, dabei Deckung hinter der Tür suchen.
3. Kurzen Löschstrahl aus dem Feuerlöscher (in diesem Fall nur ABC-Pulverfeuerlöscher), dann Tür weiter öffnen und Feuer bekämpfen.
4. Wird der Löschversuch abgebrochen, Tür unbedingt wieder schließen!

Feuerlöscher senkrecht halten.

Von unten nach oben und von vorn nach hinten löschen (Pulverwolke schützt vor Hitze).

Brände ruhender Flüssigkeiten nicht mit vollem Strahl auseinander treiben, sondern die Löschwolke über den Brandherd legen.

Nur mit geeignetem Löschgerät löschen.

Einrichtungen, die so gekennzeichnet sind, nicht mit Wasser löschen!



2. Behandlung brennender Personen

Wenn Kleidungsteile Feuer fangen (z. B. wenn brennbare Flüssigkeiten umkippen), ist das Ablöschen mit Hilfe von Löschdecken nur von ausgebildeten und geübten Personen und mit mindestens einem zweiten Löschhelfer durchzuführen.

- Das Weglaufen (Rennen) der Personen mit brennender Kleidung ist mit allen möglichen Mitteln zu verhindern. **Achtung Panik!**
- Mit Löschdecke Person einhüllen und am Boden durch hin- und herwälzen Flammen ersticken. Der Boden muss glatt und eben sein. Gitterroste sind ungeeignet!
- Erste Hilfemaßnahmen einleiten, Schockgefahr!

k) Besondere Verhaltensregeln

1. Außerbetriebsetzen von Brandschutzanlagen

Zur Vorbeugung von Fehlalarmen ist es notwendig, dass z. B. bei Umbauten, speziellen Versuchs- oder Wartungsarbeiten, Teilbereiche von Brandschutzanlagen (Brandmelde- oder Löschanlagen) außer Betrieb gesetzt werden.

Die Abschaltung ist rechtzeitig der Fachkraft für Arbeitssicherheit, den Hausmeistern oder der Technischen Zentrale mitzuteilen.

Oben genannte Arbeiten sind so zu planen, dass die Zuschaltung und die volle Einsatzbereitschaft der Brandschutzanlagen für die arbeitsfreie Zeit gewährleistet ist.

Für die Zeit der Außerbetriebnahme müssen ausreichende Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, z. B. Brandwachen, Sicherstellung der Brandmeldung, Verringerung der Brandbelastung und die Bereitstellung geeigneter Löschmittel.

2. Beschäftigung von Fremdfirmen

Arbeitsmaßnahmen durch Fremdfirmen können mit besonderen Brandgefahren für die Universität verbunden sein, z. B. Feuerarbeiten oder Arbeiten in Bereichen mit erhöhtem Brandrisiko.

Fremdfirmen müssen sich bei der Auftragserteilung schriftlich verpflichten, die Sicherheitsvorschriften der Universität, der Institute oder der Einrichtungen, z. B. die Brandschutzordnung, einzuhalten.

Sie sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter über die im jeweiligen Arbeitsbereich notwendigen Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen und haben für eine ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit zu sorgen.

3. Verkehrswege

Die Verkehrswege und Ausgänge dürfen nicht verstellt werden (Feuerwehrrzufahrts-, Feuerwehrstell- und Feuerwehrbewegungsflächen).

Durchgänge dürfen nicht mit Material oder sonstigen Gegenständen eingengt werden.

In Treppenträumen (Treppenhäuser) ist das Abstellen von brennbaren Materialien ausnahmslos verboten.

Notausgangstüren müssen sich von innen ohne fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen in den Gebäuden befinden.

4. Bergung von Sachgütern

Mit der Bergung von Sachgütern darf erst begonnen werden, wenn keine Menschenleben mehr gefährdet sind und Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen nicht behindert werden sowie nur nach Abstimmung mit der Feuerwehreinsatzleitung.

5. Verhalten nach Bränden

Das Wiederbetreten von Gebäuden und Brandstätten ist erst nach Freigabe durch die Einsatzleitung der Feuerwehr, der Polizei und der Gebäudebrandversicherung erlaubt.
Personen- und Sachschäden sind zu protokollieren.

6. Weitere Vorschriften

Bestehende Laborordnungen, Werkstattordnungen u. a. m., die von den einzelnen Universitätseinrichtungen erstellt wurden, haben, soweit sie dieser Brandschutzordnung nicht widersprechen, weiterhin ihre Gültigkeit.

7. Dekorationen und Kerzen

Kerzen oder Adventskränze sind nur auf nicht brennbare Unterlagen zu stellen. Kerzen nur unter ständiger Aufsicht brennen lassen. Hoch aufgehängte Adventskränze sind nur mit elektrisch betriebenen Kerzen erlaubt.

Werden zu Feierlichkeiten (z. B. Weihnachten, Fasching) Dekorationen wie Papierschlangen, Girlanden usw. verwendet, so dürfen diese **nur aus schwer entflammbar Material** beschaffen sein!

I) Inkrafttreten

Diese Brandschutzordnung tritt mit der Unterzeichnung durch den Rektor der Universität Hohenheim in Kraft. Die bisherigen Richtlinien zum Brandschutz (Handbuch der Verwaltung 16 B1 vom Juni 1999) sind damit nicht mehr gültig.

Hohenheim, den 11. November 2008

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig

-Rektor-

Alarmplan

Alarmierung im Brandfall



Feuerwehr Tel. 0-112

oder



Handfeuermelder betätigen

Notrufe



Notarzt Tel. 0-112



Betriebsarzt Tel 22976

**Not- und Unfallärzte entnehmen Sie bitte aus der Liste
NOT- UND UNFALLÄRZTE**

Störmeldestelle Tel. 22044

Arbeitssicherheit Tel. 22975

UNIVERSITÄT HOHENHEIM

Zentrale Verwaltung 900



Verhalten im Brandfall

Bei Brandgeruch, Brandrauch, Flammen oder Brandverdacht:

Ruhe bewahren

Brand sofort melden



Feuermelder → **Außen an den Treppenhäusern!**

Nächster Standort:

Feuerwehr 0-112



mit Handy 112

Geben Sie bei Brandmeldung an:

Wer meldet?

Wo brennt es?

Was brennt?

Wie groß ist der Brandherd?

Wie viele Verletzte?

Warten auf Rückfragen!

Störmeldestelle verständigen! Tel. 22044

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose Personen mitnehmen

Türen und Fenster schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Anweisungen beachten



Sammelplatz aufsuchen

Löschversuch unternehmen soweit ohne Eigengefährdung möglich



Nächster Feuerlöscher

→ **In Fluren und Laboratorien**

→ **Beschilderungen beachten**

Bei Explosion, Freisetzung gefährlicher Stoffe, Bombendrohung, Geiselnahme

→ **1. Notruf: 0-110 tätigen**

→ **2. Störmeldestelle: 22044 informieren**

Entstehungsbrände richtig löschen

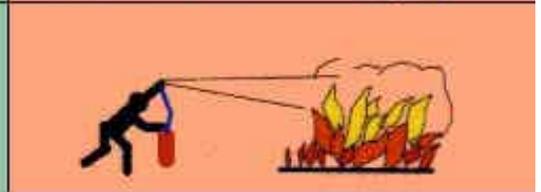
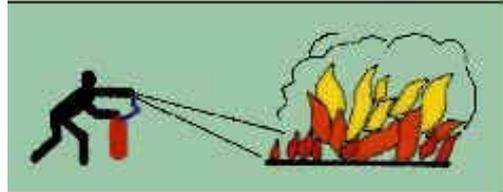
Richtig löschen:

Falsch löschen:

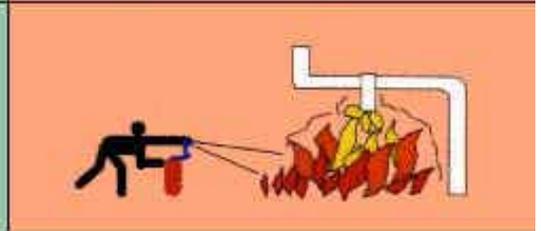
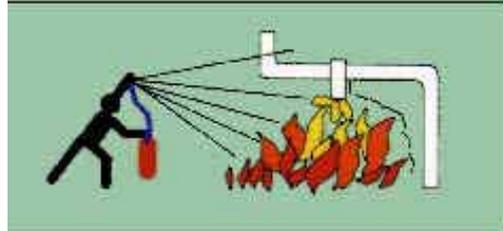
Brand in
Windrichtung
angreifen!



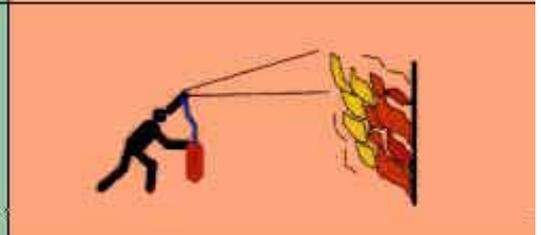
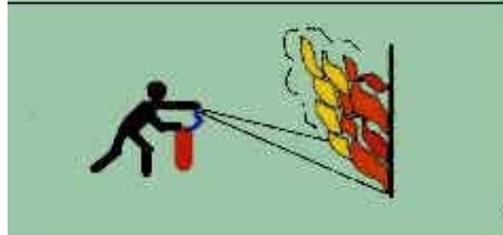
Flächenbrände
vorn beginnend
ablöschen!



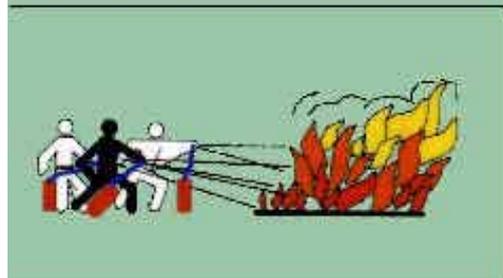
Tropf- und
Fließbrände von
oben nach unten
löschen!



Wandbrände von
unten nach oben
löschen!



Ausreichend
Feuerlöscher
gleichzeitig
einsetzen, nicht
nacheinander!



Rückzündung
beachten!



Nach Gebrauch
Feuerlöscher nicht
wieder an den
Halter hängen.
Neu füllen lassen!

